

Satzung

der

KÖNIGLICH PRIVILEGIERTEN SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1519 WALDSASSEN

§ 1

Name und Zweck

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen

Königlich privilegierte Schützengesellschaft 1519 Waldsassen

und hat ihren Sitz in der Schießstätte 95652 Waldsassen, Schützenstraße 81.

- 2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (RegBl. Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.
- 3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- 4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 5) Die Gesellschafts- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 6) Die Entscheidung über die Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG trifft der Gesellschaftsausschuss. Maßgeblich ist die Haushaltslage der Gesellschaft.
- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder der Gesellschaft einen Aufwandserstattungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine genehmigte Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.
- 2) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

- 3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat. Ehrenschiitzenmeister kann werden, wer als 1. Schützenmeister mindestens eine Amtszeit von drei Jahren die Geschicke der Gesellschaft geleitet hat.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Schützengesellschaft zu richten ist.
- 2) Vom Aufnahmeantrag ist der Gesellschaftsausschuss zu unterrichten. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Das Aufnahmegesuch ist endgültig angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch der Gesellschaft gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- 5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den 1. Schützenmeister der Schützengesellschaft.
- 6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt und den Gesellschaftsausschuss, die keiner Begründung bedürfen, ist unanfechtbar.
- 7) Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 8) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schützengesellschaft.
- 9) Besteht kein Gesellschaftsausschuss entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme.
- 10) Ehrenmitglieder und der Ehrenschiitzenmeister werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt

- c) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 2 Buchst. c),
 - d) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betruges, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,
 - e) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
- 2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. § 7 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.
 - 3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt an der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
 - 4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr und verlangt von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in Höhe des Standgeldes mit einzubeziehen. Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 3) Der Verein erhebt von allen Standnutzern des Luftdruck-, Bogen-, Feuerwaffen- und Pistolenstandes ein Standgeld, dessen Höhe jeweils vom Gesellschaftsausschuss festgelegt wird.

§ 7

Gesellschaftsdisziplin

- 1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- 2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - a) Geldbußen bis zum Betrage von 100.- €,
 - b) Ausschluss von der Teilnahme an Gesellschaftsveranstaltungen und sportliche Wettbewerben,
 - c) befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.
- 3) Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von der Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
- 4) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
- 5) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein.
- 6) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen, Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.
- 7) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist (Abs. 6 Satz 1) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muss das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde entscheidet. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Beschwerde nach Abs. 6.

§ 8 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind

das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung

§ 9 Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Schatzmeister, dem 1. und 2. Sportwart, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter und der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.

- 1) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.
- 2) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- 3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr **vier** und im darauffolgenden Jahr **vier** Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Wahl in des Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seines Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
- 5) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden gefasst werden.
- 6) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.

§ 10 Gesellschaftsausschuss

- 1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitglieder. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tag der Wahl des

Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.

- 2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von drei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr **drei** und im darauffolgenden Jahr **zwei** Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten. Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Mitglieder des Gesellschaftsausschusses sind die Standbeauftragten für den Luftdruckstand, den Bogenstand, den Feuerwaffenstand und den Pistolenstand.

- 3) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz der 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.
- 4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 5 und 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:
 - a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.
- 5) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 bleiben unberührt.
- 6) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
- 2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
- 3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

- 6) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für
 - a) eine Änderung der Satzung (§ 16),
 - b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
 - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes
 - e) die Ernennung von Ehrenschiitzenmeistern und Ehrenmitgliedern,
 - f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 7)
 - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft.
- 7) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
- 8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn

 - a) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
 - b) Ein Mitglied gegen den Ausschuss von den Gesellschaftsveranstaltungen Beschwerde einlegt (§ 7 Abs. 7)
- 9) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

§ 12 Schützenjugend

- 1) Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- 2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- 3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und der Jugendordnung.

- 4) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 13

Schützenkommissar

- 1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar hat.
- 2) Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
- 3) Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt Waldsassen und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
- 4) Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.
- 5) Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den innerhalb von drei Tagen der Schützenkommissar Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung in bestätigt.
- 6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
- 7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 14

Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- 1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- 2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan ist vierzehn Tage lang zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
- 3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
- 4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.

- 5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.
- 7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor.

Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist den beiden Rechnungsprüfern, die alle drei Jahre von der Generalversammlung neu gewählt werden (§ 11 Abs. 6 b) zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.

- 8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- 2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
- 3) Die Generalversammlung wählt nach Auflösung der Gesellschaft einen oder mehrere Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung der Gesellschaft, bei deren Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Gesellschaftsvermögen an die Stadt Waldsassen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen geändert werden.
- 2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.